

Blatt 128

Von den Kernen wurden auf Besoldung
gegeben:

dem Rechnungsleger	24 Viertel
dem Boten Kaspar Rheinberger für Auf- bieten der Frohner das jährliche	1 „

Blatt 130

Gerste von Erblehen	
in der oberen Herrschaft	9 Viertel
in der unteren Herrschaft	8 „

Blatt 131

Gerste von Schupflehen:		
in der oberen Herrschaft	—	—
in der unteren Herrschaft	159 Viertel	4 Meßle

Zehentgerste:

zu Baduz und Schaun	14 Viertel	8 Meßle
zu Mauren	23 „	6 „

„Der Zehent auf Planken vermög accord
auf 12 Jahr jährl. 48 Viertel, die hieran gnä-
digster Herrschaft gebührend Betreffnis heuer
für das 7. Jahr“¹⁾

9 Viertel
<u>46 Viertel 14 Meßle</u>

Von eigenen Gütern: nichts

Blatt 134

Koher Fench lt. Bestätigung des Ze- hentgängers	1 Viertel	8 Meßle
--	-----------	---------

Blatt 135

Safer von beständigen Erb- lehen und Grundzinsen		
in der oberen Herrschaft	—	—
in der unteren Herrschaft	12 Viertel	8 Meßle

¹⁾ Planken gab also den Zehenten in einem bestimmten Ausmaß und nicht nach dem wirklichen Ertrag.